

# RS Vwgh 1998/10/7 98/12/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §55 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn der nachträgliche Wegfall des Rechtsschutzinteresses durch eine wenn auch nicht in der Nachholung des versäumten Bescheides bestehenden Handlung der Behörde erfolgte, ist der Anspruch des Aufwandersatzes in analoger Anwendung des § 55 Abs 1 zweiter Satz VwGG zu bemessen.

## Schlagworte

Säumenisbeschwerde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120079.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)